



EGESIF_14-0038-01

Leitlinien für gemeinsame Aktionspläne

Struktur- und Kohäsionsfonds 2014-2020

Leitlinien für gemeinsame Aktionspläne

Struktur- und Kohäsionsfonds 2014-2020

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

Referat E.1

Fassung vom Juni 2015

Etwaige aktualisierte Fassungen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://ec.europa.eu/esf/sco>.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

„Dieses Arbeitspapier wurde von den Dienststellen der Kommission erarbeitet. Es enthält auf der Grundlage der in der EU anwendbaren Rechtsvorschriften fachliche Leitlinien, die für die mit der Überwachung, Kontrolle oder Umsetzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds befassten Behörden bestimmt sind und Hilfestellung beim Verständnis und bei der Anwendung der EU-Vorschriften in diesem Bereich geben sollen. Die Erläuterungen und Auslegungen der Dienststellen der Kommission zu den Rechtsvorschriften sollen die Durchführung des Programms erleichtern und die Anwendung guter Verfahren fördern. Diese Leitlinien greifen der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht bzw. der Beschlussfassungspraxis der Kommission nicht vor.“

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in ihrem Namen handeln, sind für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem/den Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

**Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015

ISBN 978-92-79-49862-6 - doi:10.2767/576674 (print)

ISBN 978-92-79-49869-5 - doi:10.2767/403827 (PDF)

© Europäische Union, 2015

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

INHALT

GLOSSAR	4
1. EINLEITUNG	5
1.1. Warum sollten gemeinsame Aktionspläne angewandt werden?	5
1.2. Wann sollten gemeinsame Aktionspläne angewandt werden?	5
2. GRUNDLEGENDE MERKMALE	6
2.1. Der gemeinsame Aktionsplan als Vorhaben	6
2.2. Grenzwert	6
2.3. Begünstigte	6
2.4. Geltungsbereich	7
3. INTERVENTIONSLOGIK	8
3.1. Analyse des Entwicklungsbedarfs	8
3.2. Geplante Projekte	9
3.3. Output und Ergebnisse	9
4. FINANZVERWALTUNG, -KONTROLLE UND -PRÜFUNG	11
4.1. Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	11
4.1.1. Kostenberechnung	13
4.1.2. Finanzielle Flexibilität	13
4.2. Kontroll- und Prüfmaßnahmen	14
4.2.1. Überwachung und Erhebung von Daten	14
4.2.2. Prüfung	14
5. GENEHMIGUNG UND ÄNDERUNG	15
5.1. Einreichungs- und Genehmigungsverfahren	15
5.2. Änderung	15

GLOSSAR

Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen; Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Einheitskosten	Standardeinheitskosten
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESF-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1304/2013
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
Fonds, die	ESF, EFRE und Kohäsionsfonds
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
ISCED	Internationale Standardklassifikation für Bildung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen	Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge (EGESIF_14-0017)
Muster für den gemeinsamen Aktionsplan	Anhang IV „Format des Musters für den gemeinsamen Aktionsplan“ der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/207 der Kommission
NEET	junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren
Programm	Operationelles Programm

1. EINLEITUNG

Eines der Hauptziele des Rechtsrahmens für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds für den Zeitraum 2014-2020 ist die Verstärkung der Ausrichtung auf Ergebnisse. Im Rahmen der Kohäsionspolitik kann zu diesem Zweck unter anderem ein gemeinsamer Aktionsplan angewandt werden. Ein gemeinsamer Aktionsplan ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Teile eines oder mehrerer Programme unter Anwendung eines ergebnisorientierten Ansatzes im Hinblick auf ein im Voraus bestimmtes Ziel durchzuführen. Dabei wird die Ergebnisorientierung durch eine kohärente Interventionslogik und die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen gewährleistet. Ausgewählte Output- und Ergebnisindikatoren sind mit entsprechenden Einheitskosten oder Pauschalbeträgen verknüpft, so dass es möglich ist, Zahlungen entsprechend dem jeweils erreichten Leistungsniveau zu tätigen. Ein Mitgliedstaat, der einen gemeinsamen Aktionsplan anwenden möchte, muss dieses Vorhaben zunächst mit der Kommission abstimmen.

Die vorliegenden Leitlinien wurden von den für die Durchführung der Kohäsionspolitik zuständigen Dienststellen der Kommission verfasst, die sich hierbei mit den Mitgliedern der Technischen Arbeitsgruppe des ESF⁽¹⁾ und der Expertengruppe für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Group of experts on European Structural and Investment Funds, EGESIF)⁽²⁾ beraten haben. Ziel der Leitlinien ist es, den Mitgliedstaaten Hilfestellung in Bezug auf Inhalt, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionsplänen gemäß den Artikeln 104 bis 109 der Dachverordnung zu geben. Da die Anwendung gemeinsamer Aktionspläne verschiedene Aspekte der Durchführung der Kohäsionspolitik betrifft, sollten diese Leitlinien zusammen mit weiteren relevanten Leitliniendokumenten zu vereinfachten Kostenoptionen, Interventionslogik und Indikatoren herangezogen werden.

Die in den vorliegenden Leitlinien genannten Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und führen keine Vorschriften oder Empfehlungen für gemeinsame Aktionspläne ein, die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 durchgeführt werden.

1.1. Warum sollten gemeinsame Aktionspläne angewandt werden?

Gemeinsame Aktionspläne sind eine Möglichkeit, die Ergebnisorientierung der Fonds zu fördern; sie bieten klare Vorteile:

- Sie verlagern den Schwerpunkt der Verwaltung von Vorleistungen auf Output und Ergebnisse sowie darauf, ein im Voraus festgelegtes Ziel zu erreichen.
- Die Entwicklung einer Interventionslogik für den gemeinsamen Aktionsplan bietet insbesondere eine zusätzliche Gewähr dafür, dass zur

Lösung eines vorhandenen Problems angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

- Sie können ein nützliches Instrument sein, um Partnerschaften und einen integrierten Ansatz zu fördern, da sie aus verschiedenen Programmen und Fonds unterstützt werden könnten, um ein im Voraus festgelegtes Ziel zu erreichen.
- Für die Finanzverwaltung eines gemeinsamen Aktionsplans sind allein die Einheitskosten und Pauschalbeträge maßgeblich, die in dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung dieses Plans festgelegt sind, was die Verwaltung und die Kontrollmaßnahmen vereinfacht und die Fehlerquote verringert.
- Der Beschluss zur Genehmigung eines gemeinsamen Aktionsplans bietet dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzliche Rechtssicherheit gegenüber Systemen mit vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 67 der Dachverordnung, die von den Mitgliedstaaten ohne vorherige Genehmigung der Kommission aufgestellt und begründet werden.

1.2. Wann sollten gemeinsame Aktionspläne angewandt werden?

Die Kommission empfiehlt die Anwendung gemeinsamer Aktionspläne, wenn:

- die Mitgliedstaaten bereit sind, einen ergebnisorientierten Ansatz zu erproben und anzuwenden, um die Ziele ihres Programms bzw. ihrer Programme zu erreichen;
- mehrere komplementäre Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine in den Programmplanungsdokumenten beschriebene Herausforderung zu meistern;
- es möglich ist, den erwarteten Output und die erwarteten Ergebnisse zu bestimmen, und wenn im Bedarfsfall zuverlässige Daten zur Festlegung zugehöriger Einheitskosten oder Pauschalbeträge zur Verfügung stehen.

Voraussetzung für die Vorbereitung eines gemeinsamen Aktionsplans ist, dass es möglich sein sollte, für ausgewählte Output- und Ergebnisindikatoren für den gemeinsamen Aktionsplan vereinfachte Kostenoptionen festzulegen und zu begründen. Von der Anwendung gemeinsamer Aktionspläne sollte Abstand genommen werden, wenn es nicht möglich ist, die mit den vorgeschlagenen vereinfachten Kostenoptionen verbundenen Kosten zu begründen.

Wenn ein Vorhaben aus einem einzigen Projekt besteht, insbesondere einem, das im Wege der öffentlichen Auftragsvergabe vollständig ausgelagert wird, könnte die Anwendung eines gemeinsamen Aktionsplans einen Verwaltungsaufwand verursachen, dem kein Nutzenzugewinn gegenübersteht. Wenn hingegen für zwei oder mehrere Projekte ein gemeinsames Ziel festgelegt wurde, kann ein solcher Aktionsplan ein geeignetes Mittel für die Koordinierung dieser Projekte sein, das die stärkere Ausrichtung auf Ergebnisse sicherstellen würde. Die Unterstützung der Umsetzung der Jugendgarantie im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen wird beispielsweise in Anbetracht der Notwendigkeit, mehrere Maßnahmen zusammenzuführen, um ein klar definiertes Ziel zu erreichen, als eine gute Gelegenheit betrachtet, das mit einem gemeinsamen Aktionsplan verbundene Verfahren zu erproben.

⁽¹⁾ Die Technische Arbeitsgruppe des ESF ist eine vom ESF-Ausschuss gemäß Artikel 163 AEUV eingerichtete Arbeitsgruppe. Sie wurde gebildet, um den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Verwaltungsbehörden für den ESF in den Mitgliedstaaten über technische operative Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des ESF zu erleichtern.

⁽²⁾ Dies ist eine mit dem Beschluss der Kommission C(2014) 1875 eingerichtete Expertengruppe für die Durchführung von Programmen, die in Übereinstimmung mit dem Rechtsrahmen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds angenommen und durchgeführt werden.

2. GRUNDLEGENDE MERKMALE

2.1. Der gemeinsame Aktionsplan als Vorhaben

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Dachverordnung ist ein gemeinsamer Aktionsplan ein Vorhaben, dessen Geltungsbereich sich auf Grundlage des Outputs und der Ergebnisse, die damit erreicht werden sollen, definiert und das im Hinblick darauf durchgeführt wird. Ein gemeinsamer Aktionsplan kann:

- ein Projekt oder eine Gruppe von Projekten umfassen, ist jedoch ein einziges Vorhaben;
- Unterstützung aus einer oder mehreren Prioritätsachsen eines oder mehrerer Programme erhalten;
- im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“ oder des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ angewandt werden;
- aus dem ESF, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, dem EFRE und/oder dem Kohäsionsfonds unterstützt werden;
- aus einem oder mehreren der Fonds unterstützt werden.

Für einen gemeinsamen Aktionsplan gelten dieselben Bestimmungen wie für andere Vorhaben, die im Rahmen der Kohäsionspolitik durchgeführt werden (so sind etwa Mittel, die nicht im Zusammenhang mit einem solchen Aktionsplan verwendet werden, nicht automatisch für das betreffende Programm bzw. die betreffenden Programme verloren und können für andere Vorhaben eingesetzt werden), sofern nicht im Rechtsrahmen (d. h. in den Artikeln 104 bis 109 der Dachverordnung) besondere Bestimmungen festgelegt sind. In den vorliegenden Leitlinien liegt der Schwerpunkt auf den spezifischen Anforderungen in Bezug auf den Geltungsbereich, die Begünstigten, den Inhalt, die Verwaltung und die Genehmigung von gemeinsamen Aktionsplänen.

2.2. Grenzwert

In Artikel 104 Absatz 2 der Dachverordnung ist ein Mindestbetrag vorgegeben, der einem gemeinsamen Aktionsplan aus öffentlichen Mitteln zuzuweisen ist: Die öffentlichen Ausgaben (definiert als der öffentliche Beitrag, der dem Begünstigten gemäß dem Finanzplan für den gemeinsamen Aktionsplan zugewiesen wird bzw. der vom Begünstigten gemäß diesem Finanzplan gezahlt wird) sollten sich auf

mindestens 10 Mio. EUR bzw. 20 % der öffentlichen Unterstützung des Programms bzw. der Programme belaufen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Von dieser allgemeinen Regel gibt es zwei Ausnahmen:

- Bei einem als Pilotvorhaben angewandten gemeinsamen Aktionsplan kann der öffentliche Beitrag je Programm auf 5 Mio. EUR reduziert werden. Ein Mitgliedstaat kann pro Programm einen einzigen Pilotaktionsplan einreichen. Grundsätzlich sollte ein Pilotaktionsplan der erste gemeinsame Aktionsplan sein, der für das Programm bzw. die Programme eingereicht wird. Er sollte so bald wie möglich eingereicht werden, kann jedoch jederzeit innerhalb des Zeitraums vorgelegt werden. In einem gemeinsamen Pilotaktionsplan sollten spezifische Wege zur Informationsverbreitung für den Austausch von Erfahrungen, die bei der Anwendung des Aktionsplans gemacht werden, vorgesehen sein.
- Für gemeinsame Aktionspläne, die aus der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen finanziert werden, gibt es keinen Grenzwert, um die Nutzung dieses Instruments für die Erhöhung der Beschäftigungsquote junger Menschen zu fördern.

2.3. Begünstigte

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Dachverordnung ist der Begünstigte im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans eine Einrichtung des öffentlichen Rechts (nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 10 der Dachverordnung). Der Begünstigte trägt die Gesamtverantwortung für die Anwendung des gemeinsamen Aktionsplans gegenüber den Programmbehörden. Er ist jedoch weder verpflichtet, alle Projekte selbst durchzuführen, noch wird dies von ihm erwartet. Andere (öffentliche oder private) Einrichtungen können als Partner, Lieferanten oder Zuschussempfänger (Einrichtungen, die von dem Begünstigten einen Zuschuss für die Durchführung eines Projekts im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans erhalten) an der Anwendung des gemeinsamen Aktionsplans beteiligt werden. Auf diese Weise kann ein solcher Aktionsplan bewirken, dass wichtige Akteure in einem geografischen Gebiet oder einem Sektor zusammengeführt werden und unter der Verantwortung des Begünstigten verschiedene Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans durchführen.

Beispiel

Mit einem gemeinsamen Aktionsplan soll die Jugendarbeitslosigkeit in einem bestimmten Bereich durch eine Reihe von Projekten bekämpft werden, die die Grundlage einer strategischen Partnerschaft bilden. Der Begünstigte des gemeinsamen Aktionsplans ist die öffentliche Arbeitsverwaltung; zur Durchführung dieses Aktionsplans wird jedoch eine Partnerschaft gegründet. In dieser Partnerschaft arbeiten Einrichtungen zusammen, die Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit der Jugendarbeitslosigkeit finden wollen, z. B. Ausbildungseinrichtungen, Schulen und Arbeitgeberorganisationen. Diese Partner werden einige der Projekte direkt durchführen.

Begünstigter eines gemeinsamen Aktionsplans kann auch eine Verwaltungsbehörde oder eine zwischengeschaltete Stelle sein, sofern die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung

der Aufgabentrennung (gemäß Artikel 125 Absatz 7 der Dachverordnung) getroffen wurden.

Beispiel

Ein fondsübergreifender gemeinsamer Aktionsplan hat die Verbesserung der Produktivität von KMU in einem Mitgliedstaat durch den verstärkten Einsatz von IKT zum Ziel. Die KMU werden im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans beim Erwerb von Lösungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EFRE) und bei der Schulung von Mitarbeitern in der Anwendung der neuen Produkte (ESF) unterstützt.

Begünstigter des gemeinsamen Aktionsplans ist die Verwaltungsbehörde für das EFRE/ESF-Programm, aus dem die Finanzierung erfolgt. Die Verwaltungsbehörde erarbeitet den Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan und legt ihn der Kommission vor. Nachdem die Kommission ihre Genehmigung erteilt hat, führt die Verwaltungsbehörde den gemeinsamen Aktionsplan durch und organisiert zu diesem Zweck einen an KMU gerichteten Aufruf. Obwohl die einzelnen Projekte innerhalb des gemeinsamen Aktionsplans von den KMU durchgeführt werden, bleibt die Verwaltungsbehörde Begünstigte und Gesamtverantwortliche für diesen Aktionsplan.

Nach Artikel 106 Absatz 8 Buchstabe a der Dachverordnung hat der Begünstigte seine Kompetenz auf dem Gebiet, das Gegenstand des gemeinsamen Aktionsplans ist, sowie im Bereich der administrativen und finanziellen Verwaltung einschließlich des öffentlichen Auftragswesens und der Verwaltung von EU-Mitteln nachzuweisen. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ersucht, im Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan folgende Angaben zu machen:

- Informationen über das Fachwissen des Begünstigten auf dem Gebiet, das Gegenstand des gemeinsamen Aktionsplans ist;
- eine Übersicht über die Erfahrungen des Begünstigten in der Projektverwaltung;
- Informationen über etwaige finanzielle Berichtigungen, die dem Begünstigten auferlegt wurden.

(gegebenenfalls nach Fonds und Regionenkategorie) einhalten müssen. Der Betrag der Querfinanzierung sollte erfasst und anhand der für die Festlegung der Einheitskosten bzw. des Pauschalbetrags verwendeten Daten überwacht werden. Die Möglichkeit der Querfinanzierung besteht zudem nicht bei der Bereitstellung von Infrastruktur.

Für den Fall, dass Infrastruktur in gewissem Umfang (z. B. als Voraussetzung für bestimmte Projekte) erforderlich ist, um die Ziele des gemeinsamen Aktionsplans zu erreichen, wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Interventionslogik des gemeinsamen Aktionsplans aufzunehmen. In Abhängigkeit vom Geltungsbereich des Programms bzw. der Programme könnte diese Infrastruktur als ein gesondertes flankierendes Vorhaben aus den Fonds finanziert werden.

2.4. Geltungsbereich

Ein gemeinsamer Aktionsplan kann zur Finanzierung von Projekten erstellt werden, die in den Geltungsbereich der Fonds fallen, mit Ausnahme von Projekten, die die Bereitstellung von Infrastruktur zum Ziel haben (Artikel 104 Absatz 1 der Dachverordnung). Eine Querfinanzierung ist gemäß Artikel 98 Absatz 2 der Dachverordnung möglich, muss jedoch überwacht werden, da die Mitgliedstaaten die Obergrenze von 10 % der Finanzmittel für jede Prioritätsachse

Der Erwerb von Ausrüstung ist im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans förderfähig. Verwaltungskosten kommen ebenfalls für eine Förderung in Betracht, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen für die Finanzverwaltung des gemeinsamen Aktionsplans stehen, und werden auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen erstattet. Falls Verwaltungskosten nicht im Einklang mit diesen Bestimmungen stehen oder falls dies die Umsetzung komplizierter machen würde, könnten diese Kosten als gesonderte Vorhaben finanziert werden.

3. INTERVENTIONSLOGIK

Die Interventionslogik ist zur Unterstützung des ergebnisorientierten Ansatzes der gemeinsamen Aktionspläne von zentraler Bedeutung, da sie eine logische Verbindung zwischen dem Entwicklungsbedarf und den spezifischen Zielen herstellt, die in den beteiligten Programmen und im Inhalt des gemeinsamen Aktionsplans festgelegt sind. Gemäß Artikel 106 der Dachverordnung sollte ein gemeinsamer Aktionsplan Folgendes beinhalten: eine Analyse der Entwicklungserfordernisse, die Ziele, den Output und die Ergebnisse mit Etappenzielen und Zielvorgaben sowie die ins Auge gefassten Projekte. Die Interventionslogik sollte sicherstellen, dass alle diese Elemente konsequent aufeinander aufbauen.

Die Hauptelemente der Interventionslogik für den Zeitraum 2014-2020 werden aus den Programmplanungsdokumenten hervorgehen. Die Mitgliedstaaten werden in ihren Partnerschaftsvereinbarungen bereits eine Analyse des Entwicklungsbedarfs vorgenommen, ihre Finanzierungsprioritäten festgelegt und die thematischen Ziele ausgewählt haben, die geeignet sind, dem ermittelten Bedarf Rechnung zu tragen. Die Programme werden gezeigt haben, wie die Finanzierungsschwerpunkte durch die Festlegung von spezifischen Zielen für die einzelnen Investitionsprioritäten, zu unterstützenden Maßnahmenarten und Indikatoren umzusetzen sind. Da ein gemeinsamer Aktionsplan aus einem oder mehreren Programmen gefördert werden kann, wird davon ausgegangen, dass sich die Interventionslogik dieses Aktionsplans an der Logik der Programme orientiert, aus denen die Mittel für den Aktionsplan fließen werden. Der gemeinsame Aktionsplan sollte jedoch einen konkreteren Geltungsbereich und eine detailliertere Herangehensweise haben.

3.1. Analyse des Entwicklungsbedarfs

Die Analyse des Entwicklungsbedarfs sollte eine Beschreibung des allgemeinen Problems bzw. der allgemeinen Situation enthalten, zu dessen Lösung bzw. zu deren Verbesserung der gemeinsame Aktionsplan beitragen wird. Sie bildet somit den Ausgangspunkt für die Formulierung einer Interventionslogik des gemeinsamen Aktionsplans. Sie sollte sich auf die Analyse in der Partnerschaftsvereinbarung und in den Programmen beziehen, aber eine zielgerichteter Schilderung enthalten und gegebenenfalls durch statistische oder andere Daten untermauert werden. Ein gemeinsamer Aktionsplan kann auf die besonderen Erfordernisse eines konkreten geografischen Gebiets oder einer oder mehrerer Zielgruppen ausgerichtet werden; dies sollte aus der Analyse und erforderlichenfalls dem speziellen Abschnitt des Musters für den gemeinsamen Aktionsplan hervorgehen. In diesem Abschnitt sollte klar angegeben werden, zu welchen Programmzielen der gemeinsame Aktionsplan beitragen wird; zudem sollten entsprechende länderspezifische Empfehlungen unterbreitet werden.

Die Analyse des gemeinsamen Aktionsplans wird die Grundlage für die Festlegung des allgemeinen Ziels und etwaiger spezifischer Ziele des gemeinsamen Aktionsplans bilden.⁽³⁾ Ähnlich wie bei den spezifischen Zielen des Programms dient die zugrunde liegende Begründung der Ziele eines gemeinsamen Aktionsplans⁽⁴⁾ dazu, die angestrebte Veränderung einschließlich der Richtung, in die diese Veränderung gehen soll, zu beschreiben. Da der gemeinsame Aktionsplan jedoch ein einziges Vorhaben ist, sollten auch die Ziele auf der Ebene eines Vorhabens festgelegt werden. Das allgemeine Ziel des gemeinsamen Aktionsplans sollte für den gesamten Aktionsplan gelten, während seine spezifischen Ziele dazu beitragen sollten, das allgemeine Ziel des gemeinsamen Aktionsplans zu erreichen, und sich auf einen Teil dieses Aktionsplans beziehen sollten.

Beispiel

Ein gemeinsamer Aktionsplan im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, der einen Beitrag zur Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit in einem Mitgliedstaat leisten soll, hat folgende Ziele:

Allgemeines Ziel:

10 000 NEET unter 25 Jahren soll im Rahmen der Jugendgarantie ein Angebot unterbreitet werden.

Spezifische Ziele:

1. Die Qualifikationen von NEET unter 25 Jahren sollen verbessert werden, damit sie die Anforderungen des Arbeitsmarkts erfüllen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Geringqualifizierten liegt.
2. Die Zahl der NEET im Alter von 20 bis 24 Jahren, die über erste Arbeitserfahrungen verfügen, soll erhöht werden.
3. Die Zahl der NEET im Alter von 20 bis 24 Jahren, die selbständig sind, soll erhöht werden.

⁽³⁾ In Artikel 106 Absatz 2 der Dachverordnung sind die allgemeinen und spezifischen Ziele eines gemeinsamen Aktionsplans festgelegt. Danach ist zu unterscheiden zwischen dem konkreten Ziel eines gemeinsamen Aktionsplans, das im Muster für den gemeinsamen Aktionsplan und in diesen Leitlinien als „spezifisches Ziel des gemeinsamen Aktionsplans“ bezeichnet wird, und dem spezifischen Ziel einer Investitionspriorität innerhalb eines Programms.

⁽⁴⁾ Die „Ziele eines gemeinsamen Aktionsplans“ setzen sich aus einem allgemeinen Ziel und den spezifischen Zielen des gemeinsamen Aktionsplans zusammen.

3.2. Geplante Projekte

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, nicht nur die Ziele des gemeinsamen Aktionsplans zu bestimmen, sondern auch anzugeben, welche Arten von Projekten bzw. welche Projekte unterstützt werden sollen, und zu begründen, inwiefern die einzelnen Projekte dazu beitragen werden, die Ziele des gemeinsamen Aktionsplans

zu erreichen. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, als Basis für Vorschläge für Projekte, die in den gemeinsamen Aktionsplan aufgenommen werden sollen, Ausgangsannahmen zugrunde zu legen, die sie für notwendig und ausreichend erachten, um die erwarteten Ergebnisse des gemeinsamen Aktionsplans zu erreichen. Dies erleichtert spätere Anpassungen für den Fall, dass sich die Annahmen als falsch erwiesen haben.

Beispiel 1

Anknüpfend an den gemeinsamen Aktionsplan aus dem vorherigen Beispiel werden im Folgenden einige Annahmen des Mitgliedstaats dazu vorgestellt, welche Projekte im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans gefördert werden sollten und wie sie zu den Zielen dieses Aktionsplans beitragen sollten:

- Die erfolgreiche Integration von NEET unter 25 Jahren in den Arbeitsmarkt erfordert einen individualisierten Ansatz.
- Gegebenenfalls sollte ein Maßnahmenpaket für die Projektteilnehmer festgelegt werden, und der gemeinsame Aktionsplan sollte es Teilnehmern ermöglichen, an einer oder mehreren Aktivitäten teilzunehmen.
- Die Verbesserung der Qualifikationen junger Menschen wird ihre Chancen auf einen Einstieg in den Arbeitsmarkt erhöhen.
- Die Förderung unternehmerischen Denkens und die Bereitstellung von Diensten für Existenzgründer sind eine Möglichkeit, junge Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Anhand dieser Annahmen begründet der Mitgliedstaat die folgenden Projekte des gemeinsamen Aktionsplans:

- Bereitstellung individuell abgestimmter Bildungswege für die Teilnehmer;
- Bereitstellung von Bildungsangeboten für die Vermittlung grundlegender Kompetenzen;
- Förderung von Unternehmergeist.

3.3. Output und Ergebnisse

Die Projekte, die als Teil eines gemeinsamen Aktionsplans durchgeführt werden sollen, sollten den Output und die Ergebnisse liefern, die erforderlich sind, um die Ziele des gemeinsamen Aktionsplans zu erreichen. Der Output geht unmittelbar aus der Durchführung von Projekten im Rahmen des Aktionsplans hervor. Er sollte in Beziehung zu den geplanten Aktivitäten stehen und zu den Ergebnissen beitragen. Die Ergebnisse sollten die direkten Auswirkungen des gemeinsamen Aktionsplans auf die Teilnehmer bzw. die beteiligten Stellen zeigen, z. B. eine Änderung des Beschäftigungsstatus nach Abschluss des Aktionsplans. Die Ergebnisse sollten in Beziehung zu den Zielen des gemeinsamen Aktionsplans stehen.

Die Begründung eines gemeinsamen Aktionsplans sieht vor, den Output und die Ergebnisse durch eine klare Definition zu untermauern. Ziele und gegebenenfalls Etappenziele sollten mithilfe von Indikatoren quantifiziert werden. Falls es nicht möglich ist, einen direkten und unmittelbaren Output und die messbare Dimension

der erwarteten Ergebnisse anhand von Ergebnisindikatoren festzulegen oder Zielvorgaben zu quantifizieren, ist ein gemeinsamer Aktionsplan nicht zu empfehlen.

Einige Indikatoren werden für die Finanzverwaltung des gemeinsamen Aktionsplans (d. h. für Zahlungen an den Begünstigten) verwendet, während andere nur für Überwachungszwecke entwickelt werden. Für Überwachungszwecke sollten die Indikatoren herangezogen werden, die für die Investitionsprioritäten der Programme entwickelt wurden, die Teil des gemeinsamen Aktionsplans sind; sie könnten jedoch in Abhängigkeit vom Geltungsbereich des gemeinsamen Aktionsplans auch spezifischer angelegt sein. Am besten dürfte es sein, die Indikatoren für die Finanzverwaltung des gemeinsamen Aktionsplans speziell auf den jeweiligen Aktionsplan zuzuschneiden. Unabhängig von ihrem Zweck sind alle Indikatoren in Abschnitt D.1.3 des Musters für den gemeinsamen Aktionsplan aufzuführen. Weitere Anleitungen zu Berichtsanforderungen und Indikatoren siehe Leitlinien zum Monitoring und zur Evaluierung.⁽⁵⁾

⁽⁵⁾ Guidance document: Monitoring and Evaluation of European Cohesion Policy — ESF - 2014-2020, <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=325&langId=de&moreDocuments=yes>; Leitlinien. Monitoring und Evaluierung der Europäischen Kohäsionspolitik - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds - Konzepte und Empfehlungen, http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/working/wd_2014_de.pdf.

Beispiel

Der Mitgliedstaat aus dem vorherigen Beispiel definiert folgenden Output und folgende Ergebnisse für die Projekte, die als Teil des gemeinsamen Aktionsplans durchgeführt werden:

- **Bereitstellung individuell abgestimmter Bildungswege für Teilnehme**

Output: NEET unter 25 Jahren nehmen an Maßnahmen im Rahmen des Bildungswegs teil.

Ergebnis: NEET unter 25 Jahren befinden sich in geförderten Beschäftigungs- bzw. allgemeinen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen.

- **Bereitstellung von Bildungsangeboten für die Vermittlung grundlegender Kompetenzen**

Output: NEET unter 25 Jahren haben die ISCED-Bildungsstufe 0, 1 oder 2 erreicht.

Ergebnis: NEET unter 25 Jahren haben eine ISCED-Qualifikation erworben.

- **Förderung von Unternehmergeist**

Output: NEET im Alter von 20 bis 24 Jahren absolvieren Beratungsmaßnahmen für Existenzgründer.

Ergebnis (sofort): NEET im Alter von 20 bis 24 Jahren gründen eine Existenz.

Ergebnis (langfristig): NEET im Alter von 20 bis 24 Jahren führen ihr junges Unternehmen seit X Monaten.

Wenn für ein bestimmtes Projekt ein Mindestqualitätsstandard vorgeschrieben ist oder der Abschluss eines Projekts Voraussetzung für den Beginn anderer Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans ist, können Etappenziele für Indikatoren festgelegt werden, die für die Finanzverwaltung des Projekts verwendet werden. Diese Etappenziele sollten sich auf einen bestimmten Wert eines oder mehrerer Indikatoren beziehen, der mindestens erreicht worden sein sollte, damit die Durchführung eines bestimmten Projekts des gemeinsamen Aktionsplans oder eines Teil dieses Projekts als erfolgreich gelten kann. Das Etappenziel muss erreicht werden, um die bei diesem Projekt entstandenen Ausgaben als förderfähig betrachten zu können (d. h. dieser vorgeschriebene Mindestwert muss bis

zum Ende der Projektdurchführung erreicht werden). Erreicht hingegen ein Projekt zwar das für einen bestimmten Indikator vereinbarte Etappenziel, nicht jedoch das allgemeine Ziel, werden die Ausgaben des Begünstigten bis zu dem Grad erstattet, zu dem der Indikator erreicht wurde.

Die Verwendung und die Werte von Etappenzielen werden sich nach den innerhalb eines gemeinsamen Aktionsplans vorgesehenen Maßnahmen richten. In Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Förderfähigkeit sind diese Etappenziele, sofern überhaupt solche Ziele festgelegt wurden, in den Beschluss der Kommission zur Genehmigung des gemeinsamen Aktionsplans aufzunehmen.

Beispiel 1

Ein Projekt eines gemeinsamen Aktionsplans sieht vor, dass 10 000 Teilnehmer mit Sekundarstufenbildung eine Qualifikation erwerben (Endziel). Dem vereinbarten Etappenziel zufolge erwerben mindestens 2500 Teilnehmer bis zum Ende der Durchführung dieses Aktionsplans eine Qualifikation. Dies ist der Mindestwert des Indikators, der erreicht werden muss, damit dieses Projekt als erfolgreich gilt und die entsprechenden Ausgaben förderfähig sind.

Wenn sich bei Beendigung der Projektdurchführung nur 2000 Personen qualifiziert haben, erhält der Begünstigte keinerlei Erstattungen, da das Etappenziel von 2500 verfehlt wurde. Liegt die Zahl derer, die eine Qualifikation erworben haben, bei 3200, werden die Ausgaben des Begünstigten auf der Grundlage der für dieses Projekt festgelegten Einheitskosten erstattet (Betrag pro Person mit Qualifikation multipliziert mit 3200), unabhängig davon, ob das allgemeine Ziel des gemeinsamen Aktionsplans erreicht wurde oder nicht.

Beispiel 2

Ein gemeinsamer Aktionsplan im Rahmen des EFRE zielt darauf ab, innerhalb von fünf Jahren ein gut funktionierendes Forschungsnetzwerk zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Forschern aus verschiedenen Einrichtungen und aus der Wirtschaft aufzubauen. Ein wichtiger Schritt ist die Schaffung einer speziellen elektronischen Forschungsplattform für den Austausch von Ergebnissen und Arbeitspapieren und zur Einbindung der Wirtschaft. Angestrebt wird, dass mindestens eine Zahl von „X“ Forschungsbeauftragten/Wirtschaftsvertretern die Plattform innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Einrichtung jede Woche besuchen. Dies erfordert gewisse konzeptionelle Vorbereitungen unter anderem Umfragen usw.

Für die Entwicklung einer elektronischen Plattform und einer Schnittstelle, die innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Einrichtung jede Woche von mindestens „X“ Forschungsbeauftragten/Wirtschaftsvertretern usw. besucht wird, sind 5 Mio. EUR veranschlagt. Dies ist ein Etappenziel des gemeinsamen Aktionsplans. Ausgaben für dieses Projekt und für nachfolgende Projekte im Rahmen dieses Aktionsplans sind erst dann förderfähig, wenn die Besucherzahl den Wert „X“ erreicht (auf der Grundlage einer vereinbarten detaillierten Methodik).

Weitere 3 Mio. EUR sind für die Organisation einer bestimmten Anzahl („Y“) Workshops angesetzt, die aus der Forschungsplattform hervorgehen und an denen Wissenschaftler von mindestens drei verschiedenen Einrichtungen teilnehmen. 2 Mio. EUR sind für die Veröffentlichung einer Zahl von „Z“ Artikeln veranschlagt, für die Wissenschaftler aus mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen gemeinsam verantwortlich zeichnen. Weitere 2 Mio. EUR sind für eine Zahl von „W“ Hochschulkursen zur Verbreitung von Forschungsergebnissen geplant. Sobald das Etappenziel (Einrichtung der elektronischen Plattform, die von mindestens „X“ Forschungsbeauftragten/Wirtschaftsvertretern besucht wird) erreicht ist, sind die Kosten von Workshops, Veröffentlichungen und Kursen erstattungsfähig, wobei die Erstattung auf der Grundlage der entsprechenden vereinbarten Einheitskosten und/oder Pauschalbeträge erfolgt.

4. FINANZVERWALTUNG, -KONTROLLE UND -PRÜFUNG

4.1. Anwendung vereinfachter Kostensoptionen⁽⁶⁾

Gemäß Artikel 106 Absatz 9 der Dachverordnung basiert die Finanzverwaltung eines gemeinsamen Aktionsplans ausschließlich darauf, inwieweit der Output und die Ergebnisse erreicht werden. Zu diesem Zweck werden Einheitskosten oder ein Pauschalbetrag für einen oder mehrere Indikatoren für die einzelnen Projekte des gemeinsamen Aktionsplans bestimmt. Auf diese Weise können die Kosten ermittelt werden, die erforderlich sind, um die Etappenziele und Zielvorgaben für den Output und die Ergebnisse des gemeinsamen Aktionsplans gemäß Artikel 106 Absatz 9 Buchstabe a der Dachverordnung zu erreichen. Die durch die einzelnen Projekte erzielten Fortschritte werden eine Änderung der Indikatoren bewirken, die wiederum eine Grundlage für die Kostenerstattung gegenüber dem Begünstigten sind. Der Gesamtbetrag der Zahlungen im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans wird dem Grad entsprechen, bis zu dem die Indikatoren für die Finanzverwaltung erreicht wurden.

Die Kosten eines gemeinsamen Aktionsplans werden auf der Basis sowohl der Output- als auch der Ergebnisindikatoren erstattet, die für jeden gemeinsamen Aktionsplan unterschiedlich sind und zwischen den Projekten eines gemeinsamen Aktionsplans unterschiedlich sein können. Einige Projektkosten können hauptsächlich auf der Grundlage des Outputs, andere hauptsächlich auf der Grundlage der Ergebnisse oder auf der Grundlage von Output *und* Ergebnissen erstattet werden.

Gemäß Artikel 106 Absatz 9 Buchstabe a der Dachverordnung sollten die einzelnen Einheitskosten oder Pauschalbeträge auf der Basis der in Artikel 67 Absatz 5 der Dachverordnung und in

Artikel 14 der ESF-Verordnung festgelegten Methoden bestimmt werden. Im Vergleich zu den vereinfachten Kostensoptionen, die in Artikel 67 der Dachverordnung und in Artikel 14 Absätze 2-4 der ESF-Verordnung enthalten sind, unterscheiden sich die vorgeschlagenen Regelungen für gemeinsame Aktionspläne jedoch in zweierlei Hinsicht:

- Die Finanzverwaltung des gemeinsamen Aktionsplans basiert ausschließlich auf den Einheitskosten und Pauschalbeträgen, die in dem Beschluss zur Genehmigung des gemeinsamen Aktionsplans festgelegt sind. Der Beschluss bildet die Grundlage für die Finanzierungsströme zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit diesem Aktionsplan. Alleiniges Ziel der Kontrolle und Prüfung der Finanzverwaltung des gemeinsamen Aktionsplans ist es zu überprüfen, ob die in dem Beschluss festgelegten Zahlungsbedingungen erfüllt sind (Artikel 109 Absatz 2 der Dachverordnung). Dies ermöglicht es, zwischen der Beziehung zwischen der Kommission, dem Mitgliedstaat und dem Begünstigten auf der einen Seite und der Beziehung zwischen dem Begünstigten des gemeinsamen Aktionsplans und den Einrichtungen, die für die Durchführung der Projekte im Rahmen des Aktionsplans unter der Verantwortung des Begünstigten zuständig sind, auf der anderen Seite zu differenzieren. Folglich ist es möglich, einen gemeinsamen Aktionsplan (einen Teil dieses Plans) durchzuführen und vereinfachte Kostensoptionen selbst für Projekte zu verwenden, die ausschließlich im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe durchgeführt wurden.
- Zahlungen von Pauschalbeträgen sind nicht nach oben begrenzt, so dass die Mitgliedstaaten Pauschalbeträge festlegen können, die über öffentliche Beiträge in Höhe von 100 000 EUR hinausgehen.

⁽⁶⁾ Das wichtigste Bezugsdokument für die Festlegung von Einheitskosten und Pauschalbeträgen sind die Leitlinien der Kommission für vereinfachte Kostensoptionen und hier insbesondere die Kapitel 3 bis 5.

In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Systeme für vereinfachte Kostenoptionen innerhalb des Rechtsrahmens einander gegenübergestellt:

	Vereinfachte Kostenoptionen gemäß den Artikeln 67 und 68 der Dachverordnung und Artikel 14 Absätze 2-4 der ESF-Verordnung	Gemeinsame Aktionspläne	Artikel 14 Absatz 1 der ESF-Verordnung⁽⁷⁾ (falls die vereinfachte Kostenoption alle Kosten des Vorhabens abdeckt und es sich um einen Sollwert handelt)
Art der vereinfachten Kostenoption	Pauschalfinanzierungen, Standardeinheitskosten und Pauschalbeträge	Standardeinheitskosten und Pauschalbeträge; kein Schwellenwert für Pauschalbeträge	Standardeinheitskosten und Pauschalbeträge; kein Schwellenwert für Pauschalbeträge
Genehmigung der Kommission	Keine förmliche Genehmigung	Genehmigung im Rahmen der Entscheidung über den gemeinsamen Aktionsplan	Annahme der vereinfachten Kostenoptionen durch die Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsakts
Berechnungsmethode	Berechnung basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbar Methode; Anwendung bestehender EU-Systeme oder nationaler Systeme für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigte; Anwendung von Sätzen und Methoden, die in den Verordnungen niedergelegt sind (Artikel 67 Absatz 5, Artikel 68 der Dachverordnung und Artikel 14 Absätze 2 und 3 der ESF-Verordnung)	Berechnung basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbar Methode; Anwendung bestehender EU-Systeme oder nationaler Systeme für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigte; Anwendung von Sätzen und Methoden, die in den Verordnungen niedergelegt sind (Artikel 67 Absatz 5, Artikel 68 Absatz 2 der Dachverordnung und Artikel 14 Absätze 1 bis 3 der ESF-Verordnung)	Die Verordnungen sehen keine spezifische Methode für die Festlegung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der ESF-Verordnung vor; die Kommission beabsichtigt jedoch die Anwendung folgender Methoden: Berechnung basierend auf einer fairen, ausgewogenen und überprüfbar Methode; Anwendung bestehender EU-Systeme oder nationaler Systeme für ähnliche Arten von Vorhaben und Begünstigte; Anwendung von Sätzen und Methoden, die in den Verordnungen niedergelegt sind
Erstattung	Erstattungen zwischen der Kommission und der Verwaltungsbehörde sowie zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten auf der Basis des gleichen Systems für vereinfachte Kostenoptionen	Erstattungen zwischen der Kommission und der Verwaltungsbehörde sowie zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten auf der Basis des gleichen Systems für vereinfachte Kostenoptionen; der Begünstigte kann andere finanzielle Verfahren anwenden (z. B. bei einer öffentlichen Auftragsvergabe), Erstattungen an ihn erfolgen jedoch auf der Grundlage vereinbarter Einheitskosten/Pauschalbeträge	Erstattungen zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat sowie zwischen dem Mitgliedstaat und dem Begünstigten können jeweils auf einer anderen Grundlage erfolgen
Öffentliche Auftragsvergabe	Nicht anwendbar auf Projekte, die ausschließlich im Wege öffentlicher Auftragsvergabe durchgeführt werden	Auch anwendbar auf Projekte, die ausschließlich im Wege öffentlicher Auftragsvergabe durchgeführt werden	Auch anwendbar auf Projekte, die ausschließlich im Wege öffentlicher Auftragsvergabe durchgeführt werden

⁽⁷⁾ Detailliertere Informationen siehe: [Guidance on standard scales of unit costs and lump sums adopted in the framework of Article 14\(1\) ESF Regulation](#) (Leitlinien zu Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der ESF-Verordnung).

4.1.1. Kostenberechnung

Die Mitgliedstaaten sollten alle Indikatoren, die für die Finanzverwaltung eines gemeinsamen Aktionsplans verwendet werden, in die Tabellen I.1.1 und I.1.2 des Musters für den gemeinsamen Aktionsplan eintragen. Nähere Angaben einschließlich der Begründung der einzelnen Einheitskosten und/oder Pauschalbeträge sind im Anhang zu machen. (Der Anhang ist für jede angewandte vereinfachte Kostenoption auszufüllen.) Wie detailliert die Angaben für die Kommission sein müssen, hängt von der Rechtsgrundlage ab, die für die Berechnung der Höhe der Einheitskosten bzw. des Pauschalbetrags zugrunde gelegt wird. Wenn z. B. die Berechnung auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode anhand von historischen Daten einschließlich statistischer Daten erfolgt, sollten im Anhang Informationen über die Berechnung oder die Methode, die für die Festlegung der Zielvorgaben angewandt wurde, und gegebenenfalls Etappenziele mitgeteilt werden, und die Daten sollten der Kommission übermittelt werden. Es ist nicht erforderlich, die Mikrodaten zu übermitteln, doch sollten sie auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.

Falls die Einheitskosten oder Pauschalbeträge auf Artikel 67 Absatz 5 Buchstaben b und c der Dachverordnung oder Artikel 14 Absatz 1 der ESF-Verordnung basieren, sollten die Informationen im Anhang Hinweise auf das angewandte System und eine Begründung enthalten, aus der hervorgeht, dass es auf die Projekte des gemeinsamen Aktionsplans anwendbar ist. Falls für den gemeinsamen Aktionsplan auf ein nationales System für Standardeinheitskosten zurückgegriffen wird, sollte die Kommission anhand der übermittelten Daten in der Lage sein nachzuprüfen, dass dieses System bei ähnlichen Vorhaben und Begünstigten angewandt und das gleiche System für den gemeinsamen Aktionsplan zugrunde gelegt wurde. Sämtliche Bestimmungen für Zahlungen sollten in dem Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan klar präzisiert sein.

Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, können Einheitskosten und Pauschalbeträge in ihrer nationalen Währung angeben. (Im Beschluss der Kommission wird diese Währung für die Angabe der Höhe der einzelnen Einheitskosten und/oder Pauschalbeträge übernommen.) Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Beträge nicht Wechselkursschwankungen unterworfen sind. (Es besteht z. B. die Möglichkeit, dass Einheitskosten und Pauschalbeträge auf der Grundlage von statistischen Daten in

nationalen Währungen berechnet wurden; sie können daher nicht jeden Monat entsprechend dem Wechselkurs angepasst werden.) Der betreffende Mitgliedstaat rechnet den Gesamtbetrag der für den gemeinsamen Aktionsplan veranschlagten Mittel (gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Dachverordnung) in Euro um und legt dabei den monatlichen Buchungskurs der Kommission zugrunde, der in dem Monat gilt, in dem der Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan eingereicht wird. Der resultierende Euro-Betrag gilt als Obergrenze für die Mittel, die für den gemeinsamen Aktionsplan vorgesehen werden können, und wird herangezogen, um zu prüfen, ob die obligatorischen Grenzwerte des gemeinsamen Aktionsplans erreicht wurden. Bei der Ausgabenerklärung gegenüber der Kommission gelten die Bestimmungen des Artikels 133 der Dachverordnung analog für andere Projekte.

Wenn die Laufzeit eines gemeinsamen Aktionsplans über ein Jahr beträgt, hat der Mitgliedstaat die Möglichkeit, eine Methode zur automatischen Anpassung bei der Berechnung der Pauschalbeträge oder Einheitskosten vorzusehen. Bei dieser Methode können Inflation, Lohn- und Gehaltsentwicklung oder sonstige relevante Faktoren berücksichtigt werden (siehe Kapitel 5 Abschnitt 5.5 der Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen). In diesem Fall sollten Angaben zu den zusätzlichen Kosten, die aus dieser Anpassung resultieren, gemacht und in den Beschluss der Kommission aufgenommen werden.

4.1.2. Finanzielle Flexibilität

Auf Ersuchen des Mitgliedstaats könnte die Kommission in ihrem Beschluss zu dem gemeinsamen Aktionsplan eine begrenzte finanzielle Flexibilität innerhalb dieses Aktionsplans vorsehen, die auf bis zu maximal 10 % der Gesamtzuweisungen für den Output einerseits und/oder die Ergebnisse andererseits begrenzt ist. Dies bedeutet, dass bei Nichterreichen eines Outputindikators eine Teilkompensation durch einen anderen Outputindikator erfolgen könnte. Bei Inanspruchnahme dieser Flexibilität könnten zusätzlich bis zu 10 % der Zuweisung für die einzelnen Indikatoren erstattet werden. Auch volle Flexibilität ist möglich zwischen Indikatoren, die verschiedene Grade erfassen, bis zu denen derselbe Output oder dasselbe Ergebnis erreicht wurde. Eine Übertragung zwischen Ergebnissen und Outputs oder eine Änderung der Etappenziele bzw. der Höhe der Einheitskosten oder des Pauschalbetrags an sich kann jedoch nicht ohne eine Änderung des Kommissionsbeschlusses vorgenommen werden.

Beispiel

In einem gemeinsamen Aktionsplan sind (unter anderem) die nachstehend aufgeführten Kosten für folgenden Output und folgende Ergebnisse dieses Plans veranschlagt:

- 10 000 EUR für die Teilnahme von zehn Personen an Bildungsmaßnahmen (Output 1);
- 10 000 EUR für das Follow-up von 100 Personen (Output 2);
- 10 000 EUR für zehn Personen, die nach drei Monaten eine Beschäftigung haben (Ergebnis 1).

Durch Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelungen können bis zu 10 % der zugewiesenen Beträge zwischen den Outputs 1 und 2, nicht jedoch auf das Ergebnis 1 verschoben werden. Beim Abschluss wären folgende Zahlungen auf der Grundlage des Erreichten ohne Änderung des gemeinsamen Aktionsplans möglich:

- 9000 EUR für die Teilnahme von neun Personen an Bildungsmaßnahmen;
- 10 500 EUR für das Follow-up von 105 Personen;
- 10 000 EUR (gedeckt) für elf Personen, die nach drei Monaten eine Beschäftigung haben.

Festzuhalten ist, dass Beträge, die im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans nicht gezahlt wurden, weil vereinbarte Etappenziele/Zielvorgaben nicht erreicht wurden (bzw. nicht alle erreicht wurden), für die betreffenden Programme nicht automatisch verloren sind. Wie bei

anderen Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds ist es möglich, die restlichen Finanzmittel für andere Vorhaben innerhalb der Programme zu verwenden (vorbehaltlich der automatischen Aussetzung der Mittelbindungen bzw. finanzieller Berichtigungen).

4.2. Kontroll- und Prüfmaßnahmen

4.2.1. Überwachung und Erhebung von Daten

Eine Folge der ergebnisorientierten Finanzverwaltung ist, dass der Schwerpunkt bei der Verwaltung und Kontrolle eines gemeinsamen Aktionsplans als Voraussetzung für Zahlungen ausschließlich auf Daten darüber liegt, inwieweit Outputs und Ergebnisse erreicht wurden (Artikel 109 Absatz 2 der Dachverordnung). Aus diesem Grund muss das Verfahren, das ein Begünstigter für die Erfassung und Speicherung dieser Daten einsetzt, robust und zuverlässig sein. Der Prüfpfad wird auf diesem System aufbauen; etwaige Mängel wie z. B. das Fehlen von Daten, die benötigt werden, um zu belegen, inwieweit ein bestimmter Output oder ein bestimmtes Ergebnis erreicht worden ist, bzw. um abweichende Auslegungen eines Indikators zu begründen, könnten finanzielle Berichtigungen nach sich ziehen. Ein zuverlässiges Überwachungssystem auf der Ebene des Begünstigten ist unerlässlich, da sich die Verwaltung und Kontrolle des gemeinsamen Aktionsplans nicht auf die Ausgaben, sondern auf das Resultat beziehen. Im Hinblick auf die Erfassung von Outputs und Ergebnissen kann es jedoch notwendig sein, Daten unterhalb der Ebene des Begünstigten zu sammeln.

Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, müssen alle Beteiligten bei der Anpassung an diese einschneidende Neuerung eng zusammenarbeiten. Deshalb ist es z. B. erforderlich, ein klares, unmissverständliches und eindeutiges gemeinsames Verständnis aller Aspekte bezüglich der Output- und Ergebnisindikatoren zu finden, die zur Erstattung der im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Aktionsplan entstandenen Kosten herangezogen werden. Um dies zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Definitionen der einzelnen Indikatoren so früh wie möglich innerhalb des Prozesses zu vereinbaren. Im Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan sollte klar angegeben

werden, welches Resultat als Voraussetzung für Zahlungen für die einzelnen Indikatoren erreicht sein muss und wie das Erreichen von Outputs und Ergebnissen nachzuweisen und zu belegen ist.

Für einen gemeinsamen Aktionsplan gelten darüber hinaus die allgemeinen und fondsspezifischen Anforderungen. Zu gemeinsamen Aktionsplänen, die aus dem ESF gefördert werden, sind z. B. Daten für die Zwecke der gemeinsamen ESF-Indikatoren zusammenzutragen.

4.2.2. Prüfung

Ausführliche Informationen über die Prüfung und Kontrolle von Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen können Kapitel 6 der Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen entnommen werden. Im Zusammenhang mit gemeinsamen Aktionsplänen ist zu betonen, dass die Kommission im Rahmen ihrer Bewertung die Berechnungsmethode prüfen wird, die für die einzelnen vereinfachten Kostenoptionen angewandt wird, bevor sie ihre Entscheidung trifft. Bei der Prüfung eines gemeinsamen Aktionsplans geht es nur darum nachzuprüfen, dass die in dem Beschluss zur Genehmigung des gemeinsamen Aktionsplans festgelegten Zahlungsbedingungen eingehalten wurden; die Kommission wird keine Arbeiten erneut ausführen, die bereits Teil des Verfahrens zur Genehmigung des gemeinsamen Aktionsplans waren.

Gemäß Artikel 109 Absatz 3 der Dachverordnung kann der Begünstigte des gemeinsamen Aktionsplans eigene Rechnungslegungsverfahren anwenden, auch wenn sich hierbei andere Beträge als die im Beschluss der Kommission für die Pauschalbeträge oder Einheitskosten genannten Beträge ergeben. Unabhängig von etwaigen betraglichen Differenzen erfolgt die Erstattung an den Begünstigten auf der Grundlage der Bestimmungen, die im Beschluss der Kommission niedergelegt sind.

5. GENEHMIGUNG UND ÄNDERUNG

5.1. Einreichungs- und Genehmigungsverfahren

Die Anwendung eines gemeinsamen Aktionsplans ist fakultativ; in den Programmplanungsdokumenten wird nicht verlangt anzugeben, dass die Anwendung gemeinsamer Aktionspläne vorgesehen ist. Dies ermöglicht es Mitgliedstaaten, über den Geltungsbereich und den passenden Zeitpunkt für die Einreichung eines Vorschlags für einen gemeinsamen Aktionsplan zu entscheiden. Ein solcher Vorschlag könnte bereits zusammen mit dem Programm bzw. den Programmen oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Durchführung übermittelt werden. Obwohl die Dachverordnung weder eine Frist für die Vorlage eines solchen Vorschlags noch strikte Bestimmungen zur Laufzeit vorgibt, sollten die Mitgliedstaaten Folgendes bedenken:

- Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Dachverordnung hat ein gemeinsamer Aktionsplan einen Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 abzudecken. Es wird daher erwartet, dass ein gemeinsamer Aktionsplan eine kürzere Laufzeit als das Programm bzw. die Programme hat, aus denen er finanziert wird, und dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um die erwarteten Ergebnisse zu erzielen.
- Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Dachverordnung führen der Output und die Ergebnisse eines gemeinsamen Aktionsplans nur dann zu Erstattungen, wenn sie nach dem Datum des Genehmigungsbeschlusses zu dem gemeinsamen Aktionsplan und vor Ende des in diesem Beschluss festgelegten Durchführungszeitraums erreicht werden. Deshalb kann die Kommission einen gemeinsamen Aktionsplan nur genehmigen, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, um alle geplanten Maßnahmen durchzuführen und die Ergebnisse zu erreichen. Auf diese Weise kann die Voraussetzung für die Erstattung eines gemeinsamen Aktionsplans gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Dachverordnung erfüllt werden.

Wenn ein Mitgliedstaat einen gemeinsamen Aktionsplan umsetzen möchte, empfiehlt es sich, die Kommission mindestens drei Monate im Voraus entsprechend zu informieren, um die anschließende Bewertung des gemeinsamen Aktionsplans zu ermöglichen.

Ein Vorschlag für einen gemeinsamen Aktionsplan muss sich an dem Muster für den gemeinsamen Aktionsplan orientieren und ist vom Mitgliedstaat über das System SFC2014 einzureichen. Das System beinhaltet ein spezielles Verfahren für gemeinsame Aktionspläne, das entsprechend dem Muster für den gemeinsamen Aktionsplan aufgebaut ist. Die Mitgliedstaaten werden ersucht,

den Hauptteil des Vorschlags für den gemeinsamen Aktionsplan im System SFC2014 zu kodieren; hiervon ausgenommen sind die detaillierten Informationen über die einzelnen Einheitskosten/Pauschalbeträge, die als angehängte Dateien hochgeladen werden sollten. Wenn der Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan von einer anderen Einrichtung als der Verwaltungsbehörde eingereicht wird oder wenn der Aktionsplan aus mehreren Programmen mit verschiedenen Verwaltungsbehörden unterstützt wird, ist dem Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan im Anhang die Billigung aller betreffenden Verwaltungsbehörden beizufügen.

Das Verfahren für die Bewertung des gemeinsamen Aktionsplans ist in Artikel 107 Absätze 1 und 2 der Dachverordnung beschrieben. Wenn der gemeinsame Aktionsplan genehmigt wird, wird der Kommissionsbeschluss die in Artikel 107 Absatz 3 der Dachverordnung aufgeführten Elemente enthalten. Bei Änderungen der in dem Beschluss aufgeführten Elemente ist ein Änderungsbeschluss der Kommission nach dem in Artikel 108 der Dachverordnung dargelegten Verfahren erforderlich.

5.2. Änderung

Gemäß Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b der Dachverordnung kann ein gemeinsamer Aktionsplan geändert werden, „um allen sich auf die Leistung auswirkenden Faktoren Rechnung zu tragen“. Die Kommission wird jeden Änderungsvorschlag prüfen um sicherzustellen, dass er die Leistung des gemeinsamen Aktionsplans verbessern würde. Dies könnte z. B. die Verbesserung der Interventionslogik beinhalten, die Änderungen von Indikatoren nach sich ziehen, Anpassungen von Zielvorgaben aufgrund von sozioökonomischen Veränderungen usw.

Zur Beantragung einer Änderung hat der Begünstigte dem Lenkungsausschuss, der gemäß Artikel 108 der Dachverordnung einzurichten ist, einen begründeten Vorschlag vorzulegen. Dies hat in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde bzw. den Verwaltungsbehörden für die betreffenden Programme zu geschehen. Wenn der Lenkungsausschuss den Vorschlag validiert, sollte dieselbe Behörde, die den Vorschlag für den gemeinsamen Aktionsplan eingereicht hat, der Kommission auch den Änderungsvorschlag übermitteln. Die Genehmigung des Lenkungsausschusses und der betreffenden Verwaltungsbehörde/n sollte dem Änderungsvorschlag als Anlage beigefügt sein. Die Kommission wird alle Änderungsvorschläge gemäß Artikel 108 Absatz 2 der Dachverordnung bewerten.

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 0080067891011 (*).

(* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

EGESIF_14-0038-01 – LEITLINIEN FÜR GEMEINSAME AKTIONSPÄNE – STRUKTUR- UND KOHÄSIONSFONDS 2014-2020

In den Leitlinien für gemeinsame Aktionspläne wird erklärt, wann und warum gemeinsame Aktionspläne angewandt werden sollten, welches ihre grundlegenden Merkmale sind und wer von ihnen profitieren kann. Das Dokument untersucht die bei gemeinsamen Aktionsplänen angewandte Interventionslogik, wobei insbesondere die Bedeutung des Outputs und der Ergebnisse eines Projekts betont wird. Im Abschnitt über Finanzverwaltung, -kontrolle und -prüfung wird die Kostenkalkulation erklärt und das Vorgehen zur Überwachung und Erhebung von Daten beschrieben. Der letzte Abschnitt gibt einen Überblick über das Einreichungs- und Genehmigungsverfahren.

Unter folgender Adresse können Sie unsere Veröffentlichungen kostenlos herunterladen oder abonnieren: <http://ec.europa.eu/social/publications>

Abonnieren Sie den kostenlosen E-Mail-Newsletter Soziales Europa, um über die Aktivitäten der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration auf dem Laufenden zu bleiben: <http://ec.europa.eu/social/e-newsletter>

<http://ec.europa.eu/social/>

 <https://www.facebook.com/socialeurope>

 https://twitter.com/EU_Social

